



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

zu dem

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

(BT-Drs. 20/12778)

Berlin, 2. Oktober 2024

1. Grundsätzliches

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Unternehmen unserer Branche haben 2023 Investitionen von rund 84 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter wie Fahrzeuge, Maschinen, IT-Ausstattung oder Erneuerbare-Energie-Anlagen für ihre meist mittelständischen Kunden realisiert. Das ist ein Anteil von mehr als einem Viertel der gesamtwirtschaftlichen Ausrüstungsinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter. Leasing trägt somit entscheidend zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung in Deutschland bei.

Betriebliche Investitionen hängen maßgeblich von fairen steuerlichen Rahmenbedingungen ab. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorgeschlagenen Verbesserungen im Bereich der steuerlichen Abschreibungen sowie zur Förderung der Elektromobilität. Die erneut vorgeschlagene Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen lehnen wir weiterhin ab. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen

2.1 Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (zu § 7 Abs. 2 EStG-E)

Die Einschätzung der Wertverläufe von Investitionsgütern ist für Leasing-Unternehmen aufgrund ihres Geschäftsmodells von essenzieller Bedeutung. Sie verfügen diesbezüglich über besondere Expertise, die sich auf millionenfache Investitionstätigkeit über viele Jahrzehnte stützt und die gesamte Bandbreite mobiler Wirtschaftsgüter umfasst. Nach den Erfahrungen der Leasing-Branche spiegelt die degressive AfA den tatsächlichen Wertverlauf von Investitionsgütern im Allgemeinen am zutreffendsten wider. Es handelt sich demnach um das sachgerechteste Verfahren zur Verrechnung von Investitionsaufwendungen nach dem steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die degressive AfA investitionswilligen Unternehmen auch in den Jahren 2025 bis 2028 zur Verfügung gestellt werden soll. Gleiches gilt für die Rückkehr zum ursprünglichen Höchstsatz von 25 % bzw. dem 2,5-fachen linearen Satz, die wir aus empirischer Sicht für zutreffend und geboten halten. Die degressive AfA sollte jedoch nicht als bloße temporäre Konjunkturfördermaßnahme missverstanden werden. Aus Gründen der Planungssicherheit und im Interesse einer kontinuierlichen Verfolgung des



steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzips plädieren wir für eine Aufhebung der Befristung zugunsten eines dauerhaften Methodenwahlrechts.

Petition:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG sollte die Angabe „und vor dem 1. Januar 2025“ ersatzlos gestrichen werden.

2.2 Neuregelung der Sammelposten-Abschreibung (zu § 6 Abs. 2a EStG-E)

Die bisherigen Regelungen zur Bildung und Auflösung eines Sammelpostens in § 6 Abs. 2a EStG waren wegen der geringen Wertobergrenze, der langen Abschreibungsdauer von fünf Jahren und des Gebots der einheitlichen Anwendung auf alle Zugänge eines Jahres nicht praxisingerecht. Soweit für uns erkennbar, wurde das Wahlrecht deshalb kaum ausgeübt. Die jetzt vorgesehenen Änderungen steigern die Attraktivität der Sammelposten-Abschreibung und sind als Beitrag zu den Zielen des Bürokratieabbaus und der Steuervereinfachung grundsätzlich zu begrüßen. Die Anhebung der Wertgrenze führt zu einer erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereichs. Die Reduzierung der Abschreibungsdauer von fünf auf drei Jahre ist angesichts der tatsächlichen Nutzungsdauern in der Praxis ein sachgerechter und geradezu überfälliger Schritt.

Das Festhalten an dem Gebot einer einheitlichen Anwendung für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter sehen wir kritisch. Dadurch können sich z. B. Konflikte bei Wirtschaftsgütern aus dem Bereich der Computerhardware sowie der Betriebs- und Anwendersoftware ergeben, bei denen gemäß BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 (BStBl I S. 187) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann. Für diese digitalen Wirtschaftsgüter, die einen wesentlichen Teil des potenziellen Anwendungsbereichs ausmachen dürften, wäre eine Abschreibung über drei Jahre bei (einheitlicher) Ausübung des Sammelposten-Wahlrechts u. U. abträglich.

Petition:

Wir regen an zu prüfen, ob auf das Gebot einer einheitlichen Anwendung der Sammelposten-Regelung verzichtet werden kann (Streichung des Satzes 4 in § 6 Abs. 2a EStG-E).

3. Förderung der Elektromobilität

Wir begrüßen die von der Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 4. September 2024 als Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs angekündigten Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Der Verkehrssektor spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Klimaziele und vollelektrische emissionsfreie Fahrzeuge sind hier ein wichtiger Baustein. Leasing leistet wiederum einen entscheidenden Beitrag zur Marktdurchdringung der E-Mobilität. In 2023 wurde nahezu jedes zweite neu zugelassene rein elektrisch betriebene



Kraftfahrzeug (BEV) geleast. Dies stärkt zugleich den Gebrauchtwagenmarkt für vollelektrische Pkw. Denn Firmenwagen stehen nach Ablauf der i. d. R. maximal dreijährigen Leasing-Laufzeit als günstige „Junge Gebrauchte“ einem erweiterten Kundenkreis zur Verfügung.

Deshalb begrüßen wir uneingeschränkt die avisierte Anhebung der Bruttolistenpreis-Grenze für die Anwendung der reduzierten Firmenwagenbesteuerung von 70.000 auf 95.000 Euro, von der wir uns einen Beitrag zur Beschleunigung des Markthochlaufs rein batterieelektrischer Fahrzeuge erwarten. Auch die angekündigte beschleunigte Abschreibung für neu zugelassene vollelektrische und emissionsfreie Fahrzeuge kann – über die degressive AfA hinaus (siehe oben 2.1) – Anreize setzen.

4. Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (zu Artikel 8 SteFeG)

Die von der Bundesregierung erneut eingebrachte Ausweitung der Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen auf reine Inlandssachverhalte lehnen wir nach wie vor ab. Dieses Vorhaben halten wir mit dem Ziel der Bürokratievermeidung, das von der Bundesregierung zurecht immer wieder in den Vordergrund gerückt wird, für unvereinbar.

Die Erfahrungen mit der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen haben gezeigt, dass Kosten und Nutzen in einem Missverhältnis stehen (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2023, BT-Drs. 20/6734). Mit Blick auf rein innerstaatliche Sachverhalte dürfte dies noch viel mehr gelten. Zum einen erhöht sich die Zahl der zu meldenden und von der Verwaltung zu bearbeitenden Fälle. Zum anderen dürfte die Verwaltung (u. a. durch Außenprüfungen etc.) bereits ohne ein aufwendiges und bürokratisches Meldesystem einen hinreichenden Überblick über die in Betracht kommenden Gestaltungen haben.

In unserer ablehnenden Haltung zur erweiterten Mitteilungspflicht sehen wir uns auch von der unabhängigen Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ bestärkt, die vom BMF eingesetzt wurde. Deren Abschlussbericht vom 12. Juli 2024 spricht sich nachdrücklich für einen Verzicht auf die Einführung einer Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen aus, weil Aufwand und Ertrag in keinem sinnvollen Verhältnis stehen.

Petition:

Auf die Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sollte vollumfänglich verzichtet werden.